

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Beate Schweiker  
Aktenzeichen: 632.6;

Datum: 29.11.2021  
TOP: 125

<b>Beschlussvorlage Nr. 78/2021</b>		
<b>Betreff:</b> Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Flst. 7193, Strombergstraße 51		
<b>Produkt:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>Mittel vorhanden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Fachbereich:</b> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	<b>bisher behandelt:</b>

**Sachverhalt:**

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück einen Neubau eines Einfamilienwohnhauses. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Im Klepperberg 1. Änderung“ und entspricht nicht den Festsetzungen. Konkret wird im Bebauungsplan festgelegt, dass Dachaufbauten maximal ein Drittel der Trauflänge aufweisen dürfen.

Die auf der Nordseite geplante Gaube mit Austritt auf den vorgelagerten Balkon aus dem Zimmer sowie aus dem Treppenhaus weist eine Länge von circa 50 % der Trauflänge auf. Insgesamt wirkt diese Planung aber ruhiger und harmonischer, als wenn eine schmalere Gaube in Kombination mit einem Dachflächenfenster realisiert werden würde.

Das Vorhaben ist daher städtebaulich vertretbar. Das Gesamtbild des Wohnhauses zur Straße hin wird hierdurch nicht negativ beeinträchtigt.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat erteilt gegenüber der Überschreitung der Größe der Gaube nach § 31 BauGB sein Einvernehmen.**

**Manuela Haug**